

**33. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,  
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

**Hauptkonferenz am 15. Juni und 16. Juni 2023**

**Potsdam, Brandenburg**

*Stand: 16.06.2023*

**TOP 8.7                    Umsetzung des Artikels 31 der Istanbul-Konvention: Zwingende  
Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in Umgangsverfahren**

**Antragstellende Länder:**

**Nordrhein-Westfalen und Saarland**

**Mitantragstellung:**

**Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz,  
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen**

**Votum:**

**Ziffer 1: Mehrheitlich ohne Gegenstimmen**

**Ziffern 2, 3 und 4: Einstimmig**

**Beschluss:**

- 1            1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen
- 2            und -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest, dass gemäß Artikel 31 der Istanbul-Konvention
- 3            Vorfälle häuslicher Gewalt bei familiengerichtlichen Entscheidungen zum Umgangsrecht zwingend
- 4            Berücksichtigung finden müssen. Feststellungen etwaiger Sicherheits- und Schutzbedarfe des
- 5            Opfers sowie der von Partnerschaftsgewalt mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen sind
- 6            verpflichtend von allen am Verfahren beteiligten Behörden in allen familiengerichtlichen Verfahren
- 7            vorzunehmen.

8 2. Die GFMK begrüßt daher den aus dem Koalitionsvertrag des Bundes für die 20. Legislaturperiode  
9 resultierenden Auftrag, Feststellungen häuslicher Gewalt in familiengerichtlichen  
10 Umgangsverfahren zwingend zu berücksichtigen.

11 3. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, den aus Art. 31 der Istanbul-Konvention  
12 resultierenden gesetzgeberischen und sonstigen Handlungsbedarf bis Ende 2023 und mit hoher  
13 Priorität zu prüfen und umzusetzen.

14 4. Die GFMK bittet den Bund um Erstellung einer Rechtsprechungsübersicht zu  
15 (familien-)gerichtlichen Verfahren in Fällen häuslicher Gewalt und deren wissenschaftlich fundierte  
16 Auswertung, um weitere Handlungsbedarfe erfassen zu können.

17

18 **Begründung:**

19 Es wird Bezug genommen auf den GFMK-Beschluss „Beim Umgangs- und Sorgerecht dem Gewaltschutz  
20 Rechnung tragen“ aus dem Jahr 2018.

21 Artikel 31 der Istanbul Konvention fordert, dass in Sorge- und Umgangsverfahren stets vorherige Gewalt  
22 im Sinne der Konvention berücksichtigt wird und die Ausübung von Sorge- oder Umgangsrechten nicht  
23 zu einer Gefährdung der Kinder oder der gewaltbetroffenen Frau führt. Dieser Anforderung wird in  
24 Deutschland offenbar noch nicht in ausreichendem Maße nachgekommen, obwohl das Miterleben  
25 elterlicher Partnerschaftsgewalt großes Schädigungspotential besitzt und eine potentielle  
26 Kindeswohlgefährdung darstellt. Partnerschaftsgewalt ist ein Wiederholungsdelikt, welches vermehrt und  
27 verstärkt – im Sinne höherer Frequenz und größerer Schweregrade – im Kontext der Trennung auftritt.  
28 Auch die Gefahr schwerster Verletzungen und der Tötung steigt während und nach der Trennung  
29 erheblich an.

30 Im Gegensatz zu Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch ist das Wissen um  
31 die schädlichen Auswirkungen elterlicher Partnerschaftsgewalt auf Kinder bei Familiengerichten sowie  
32 den Verfahrensbeteiligten darüber hinaus nicht durchgängig vorhanden.

33 Der GREVIO-Report zum Stand der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland vom 07.10.2022  
34 fragt daher kritisch nach, ob das deutsche Familienrecht sowie die Verfahrensregelungen einen  
35 ausreichenden Schutz von Frauen und Kindern u. a. vor häuslicher Gewalt bieten.

36 Fachverbände greifen den GREVIO-Bericht auf und sehen einen deutlichen Handlungsbedarf des  
37 Bundesgesetzgebers. So formuliert beispielsweise der Deutsche Verein für öffentliche und private  
38 Fürsorge e. V. Empfehlungen<sup>1</sup> für eine umfassende Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts.

---

<sup>1</sup> Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt. September 2022.

39 Im Hinblick auf das materielle Umgangsrecht, wonach das Kind gem. § 1684 BGB ein Recht auf Umgang  
40 mit beiden Elternteilen hat, müssen nach Ansicht des Deutschen Vereins die Voraussetzungen und  
41 Regelungsmöglichkeiten für einen Umgangausschluss bei häuslicher Gewalt konkretisiert werden.

42 Auch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Mädchen und Frauen wirksam begegnen“ der  
43 Konferenz der Justizministerinnen und -minister der Länder hat sich im Juni 2022 umfassend mit der  
44 Thematik „Wechselwirkungen Gewaltschutz- und Kindschaftssachen“ befasst und ist zu dem Ergebnis  
45 gekommen, dass die Regelungen des Gewaltschutzgesetzes und des Kindschaftsrechts, insbesondere  
46 des Sorge- und Umgangsrechts, zwar grundsätzlich miteinander harmonisieren und aus der gesetzlichen  
47 Struktur keine grundsätzlichen Schutzdefizite von Gewalt betroffener Frauen mit Kindern resultieren. Die  
48 Arbeitsgruppe weist zudem darauf hin, dass sowohl das Elternrecht als auch das Kindeswohl  
49 Verfassungsrang haben und im Einzelfall vom Familiengericht abzuwägen seien. Soweit der  
50 Koalitionsvertrag des Bundes vorsieht, häusliche Gewalt in einem Umgangsverfahren zwingend zu  
51 berücksichtigen, hat die Arbeitsgruppe keine Einwände, diesen Grundsatz auch im Gesetz ausdrücklich  
52 zu benennen.

53 Vor diesem Hintergrund sieht die GFMK im Interesse gewaltbetroffener Kinder und ihrer Mütter einen  
54 dringenden Handlungsbedarf, bei der Reform des Umgangsrechts Fälle häuslicher Gewalt zwingend zu  
55 berücksichtigen und die gesetzlichen Regelungen zeitnah anzupassen. Umgang sollte somit erst nach  
56 einer fundierten Sachaufklärung, die auch eine standardisierte (Hoch-)Gefährdungseinschätzung  
57 umfasst, gewährt werden. Zu erwägen wäre die Einführung einer widerlegbaren Vermutung, wonach  
58 Umgangsregelungen bei Gewalt eine genaue Prüfung und die positive Feststellung erfordern, dass  
59 Umgang zum Wohl des Kindes verantwortbar ist. (Meysen, Thomas (Hrsg.): Kindschaftssachen und  
60 häusliche Gewalt, Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht; erstellt im  
61 Rahmen des Projekts Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt – ein interdisziplinärer Online-Kurs, BMFSFJ  
62 - Kindschaftssachen und häusliche Gewalt)

63 Die GFMK bittet die Bundesregierung, dieses Vorhaben des Koalitionsvertrags zügig und nachdrücklich  
64 umzusetzen und dafür sämtliche aktuell vorliegenden Studienergebnisse, fachlichen und fachpolitischen  
65 Stellungnahmen und Beschlüsse zum Spannungsfeld Gewaltschutz und Umgangsrecht umfassend  
66 auszuwerten und zu berücksichtigen.